

# SATZUNG

## I

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen Kraftsport- Verein Essen 1888, in Kurzfassung KSV Essen 1888, nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins Kraftsport- Verein Essen 1888 e. v.

Der Verein wurde im Jahre 1888 gegründet.

#### § 2

Zweck des Vereins ist, die Förderung und das Betreiben von Kraftsport in allen Kraftsportbereichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 1 steuerbegünstigte Zwecke der aAO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund der Stadt Essen.

Mitgliedschaft in Verbänden.

#### § 3

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein- Westfalen, Bundes Verband Deutscher Gewichtheber und Stadtsportbund Essen.

## II

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### Mitgliedschaft

##### § 4

Gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr und monatlichem Beitrag kann jede Person Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Anträge von Minderjährigen sind von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

#### Beendigung der Mitgliedschaft

##### § 5

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wie durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Er ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Satzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der

Vorstandssitzung zu verlesen . Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist , so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### Mitgliedsbeiträge

#### § 6

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### III

### Organe des Vereins

#### § 7

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### Mitgliederversammlung

#### § 8

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- 3) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 5) Beschlußfassung über die Beschwerde über die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
- 6) Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Kasse wird einmal jährlich geprüft. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

##### § 9

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung im Monat Januar stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

##### § 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden

Stimmberechtigten dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über deren Zulassung, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur

Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unter dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Der Vorstand

## § 11

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Kassenwart  
dem Jugendwart  
dem Pressewart  
zwei Sportwarten  
zwei Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Ebenfalls im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden oder jeweils einem von Ihnen und dem Geschäftsführer vertreten.

Amtsdauer des Vorstandes

## § 12

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.

Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

## Zuständigkeit des Vorstandes

### § 13

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Beschlußfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

## Beschlußfassung des Vorstandes

### § 14

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

### § 15

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## Außerordentliche Mitgliederversammlungen

## § 16

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## Auflösung des Vereins

### § 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fließt dem Stadtsportbund der Stadt Essen zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 07. September 1993